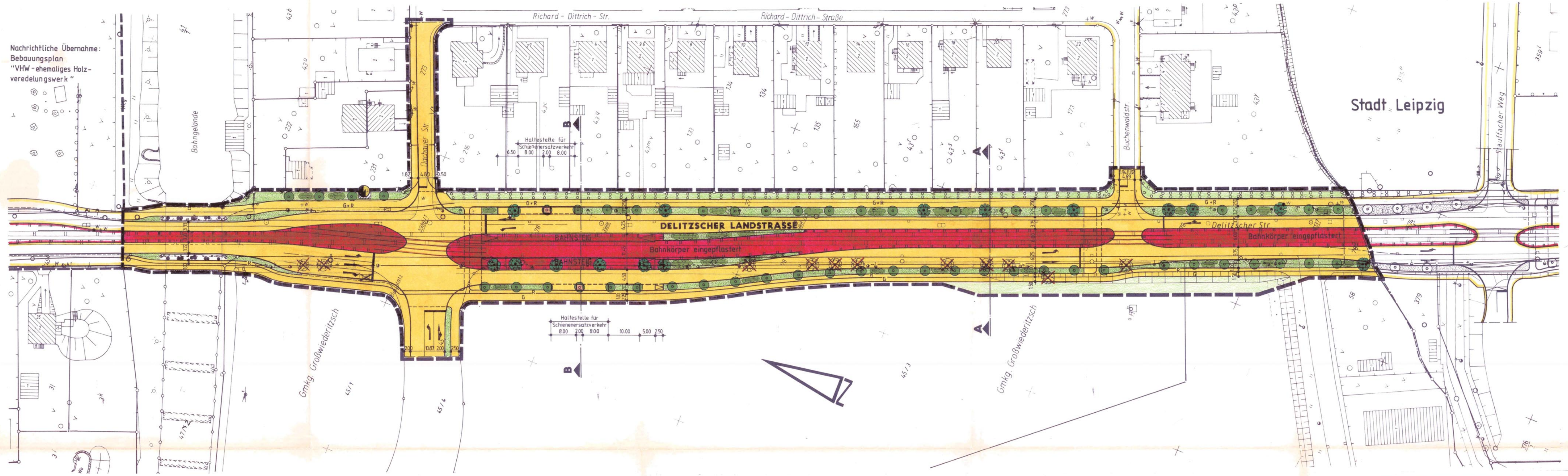

SCHEMATISCHER QUERSCHNITT A-A (ohne Maßstab)

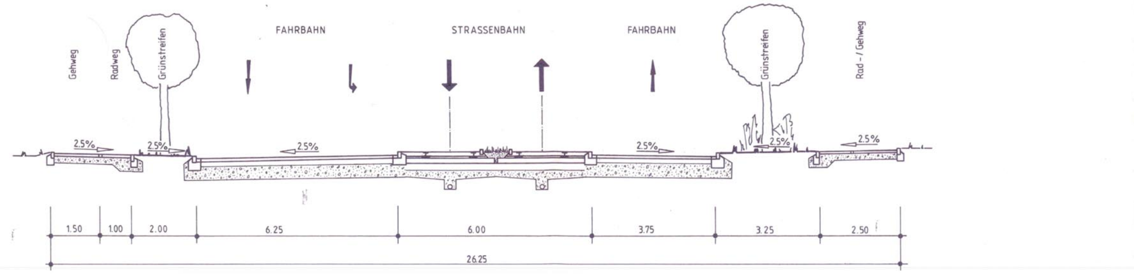

SCHEMATISCHER QUERSCHNITT B-B (ohne Maßstab)

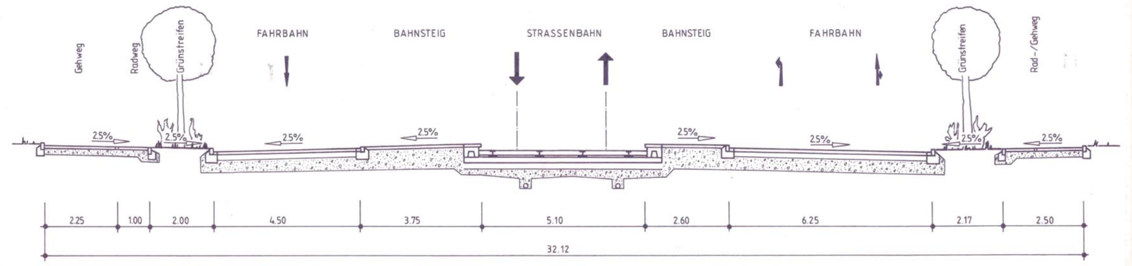

VERFAHRENSÜBERSICHT

1. Der Gemeinderat hat am 24.05.95 (Beschluß-Nr. GR 51/42/95) nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB / § 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmengesetz die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

2. Der Beschluß, den vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB von 30.05.95 bis 28.06.95 durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 31.05.95 unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

5. Der Gemeinderat hat am 24.05.95 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 BauGB-Maßnahmengesetz beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus
   - Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan
   - Textfestsetzungen

   sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.06.95 bis 27.06.95 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit von 30.05.95 bis 28.06.95 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

7. Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB mit Schreiben vom 31.05.95 von der Auslegung unterrichtet worden.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

8. Der katastermäßige Bestand (8.8.95) werden als richtig bestätigt.

   Leipzig, den 08.08.95

   (Siegelabdruck)

   i.V. Büttner
   (Leiter des Katasteramtes)

9. Der Gemeinderat hat die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.08.95 geprüft. Das Ergebnis ist denen, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 15.08.95 mitgeteilt worden.

   Wiederitzsch, den 15.08.95

   (Siegelabdruck)

   (Der Bürgermeister)

10. Der Gemeinderat hat den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes (Planzeichnungen, Zeichenerläuterung und Textfestsetzungen) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 09.08.95 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

    Wiederitzsch, den 15.08.95

    (Siegelabdruck)

    (Der Bürgermeister)

11. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem RP Leipzig (höhere Verwaltungsbehörde) am 15.08.95 zur Genehmigung vorgelegt worden.

    Wiederitzsch, den 15.08.95

    (Siegelabdruck)

    (Der Bürgermeister)

12. Das .... (höhere Verwaltungsbehörde) hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom .... genehmigt.

    Wiederitzsch, den ....

    (Siegelabdruck)

    (Der Bürgermeister)

13. Der Bebauungsplan ist am .... vom Bürgermeister als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 S. 1 BauGB ausgefertigt worden.

    Wiederitzsch, den ....

    (Siegelabdruck)

    (Der Bürgermeister)

14. Die Erteilung der Genehmigung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am .... durch den Bürgermeister mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

    Wiederitzsch, den ....

    (Siegelabdruck)

    (Der Bürgermeister)

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Straßenbahnen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- G/R Gehweg / Radweg

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen (Straßenbegleitgrün)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von kleinkronigen/großkronigen Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern (niedrige Blütensträucher)
- Sonstige Bepflanzungen (Bodendecker und niedrige Hecken/Ziersträucher)
- Zu erhaltende Bäume
- Baumscheibe
- Zu fällende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Rampe
- Böschungsflächen
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 695 Bestehende Grundstücke mit Flurnummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- 5.50 Maßangabe in Meter
- Schematische Querschnitte
- Gepl. Leitplanken
- Gepl. Trafostation
- Abzubrechende Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben, zu lagern und zur Wiederandeckung zu verwenden bzw. einer Folgenutzung zuzuführen.

Die Auswahl von Zwischenlagerungs- und ähnlichen Flächen soll so vorgenommen werden, daß erhaltenswerte Grünbereiche geschützt und erhalten werden.

Beim Winterdienst ist Streusalz nur bei äußerster Dringlichkeit einzusetzen.

Der Einsatz von Pestiziden zur Pflege der Grünflächen im Bereich des Bebauungsplanes ist nicht statthaft. In Ausnahmefällen kann von dieser Festsetzung im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz, abgesehen werden.

Die Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und extensiv zu pflegen.

Straßenbäume und andere Gehölze sind, wenn möglich, zu erhalten. Gegebenenfalls sind sie durch Maßnahmen nach DIN 18920 zu schützen. Dies ist vor allem bei den Pappeln im Bereich des geplanten Bahnsteiges südöstlich der Einmündung der Südtangente zu beachten.

Der Ersatz für entfallende Bäume soll gemäß § 7 der Baumschutzsatzung Wiederitzsch durchgeführt werden.

2. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB

In allen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsgrünflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind abzufragen und einzuhalten.

3. Denkmalschutz

Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden.
Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Es gilt:
- Meldung von archäologischen Funden an o. g. Landesamt
- Unterrichtung o. g. Landesamtes vor Beginn der Erdarbeiten
- schriftliche Übermittlung der Punkte 1 und 2 an die ausführenden Firmen.

4. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

4.1 Die Aufteilung der Vekehrsflächen gilt als Hinweis und kann verändert werden. Sie beinhalten Gleisanlagen, Fahrbahn, Gehweg, Radweg sowie Verkehrsgrün.

4.2 Zweigleisiger Ausbau des Bahnkörpers mit Anlage von Haltestelleninseln sowie Haltestellen für Schienenersatzverkehr. Auf der freien Strecke wird zwischen den Gleisen ein Rasenstreifen angelegt.

4.3 Einstreifiger Ausbau der Fahrbahn.

4.4 Beidseitige Anordnung von Gehwegen und durchgängige Radfahrverbindungen entweder als Radwege oder Radstreifen.

4.5 Koordinierte Signalisierung der Knotenpunkte.

4.6 In dem Brückenbereich werden die Verkehrsflächen so angelegt, daß die Maßnahme realisiert und das Brückenbauwerk erhalten werden kann.
Nach einem evtl. Abbruch des Brückenbauwerkes und somit Verbreiterung der Brücke wird die Maßnahme durchgängig angelegt (ohne Verengung).

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401)
- die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiederitzsch vom 25. März 1993 (Gemeindeboten vom 21.04.93)
- Bebauungsplan "WA Martinshöhe"
- Entwurf des Flächennutzungsplanes
- Verkehrskonzept der Gemeinde Wiederitzsch - bestätigt durch den Gemeinderat am 20.04.95.

Die Begründung ist mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiederitzsch

Am 25. März 1993 wurde von der Gemeindevertretersitzung die "Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Wiederitzsch" beschlossen.

Der Hintergrund für die Erarbeitung dieser Satzung ist, das von Bäumen und Großsträuchern geprägte Ortsbild unserer Gemeinde zu erhalten. Es gilt, den Baumbestand zu erhalten und vor Gefährdung zu bewahren, da er auch der Lebensqualität der Einwohner und dem Natur- und Umweltschutz dient.
Hiermit wird der gesamte Text der Baumschutzsatzung veröffentlicht:

Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Wiederitzsch hat auf der Grundlage des § 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landwirtschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16.12.1992 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37/92 vom 28.12.1992) zum Schutz von Gehölzen als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) in der Gemeindevertretersitzung vom 25.03.93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung der Bäume, Klettergehölze, Großsträucher und Hecken - im folgenden als Gehölze bezeichnet - der Gemeinde Wiederitzsch. Die sind wegen ihrer natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und Straßen sowie den Umweltschutz, insbesondere für das Kleinklima und die Luftreinhaltung zu schützen.
Ferner dienen sie zahlreichen Tierarten als Lebensraum, übernehmen Filterfunktion für Stäube und Abgase und tragen wesentlich zur Belebung des Gemeindebildes bei. Ihr Schutz und ihre Förderung ist eine besondere Aufgabe der Gemeinde.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung umfaßt das bebaute Gebiet wie auch den Hoheitsbereich der Gemeinde Wiederitzsch.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützte Landschaftsbestandteile sind:

1.1 alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt;

1.2 alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3,0 m sowie alle Hecken über 1,0 m Höhe, Klettergehölze höher als 3,0 m;

1.3 alle Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind, Art und Umfang der zu schützenden Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen;

1.4 Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne §§ 6 und 7 handelt;

2. Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

2.1 Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume, nicht jedoch Walnuß und Eßkastanie sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen.

2.2 Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

2.3 Nutzgehölze und Gehölze im nichtöffentlichen Bereich in Kleingartenanlagen. Diese obliegen der Entscheidung des jeweiligen Vorstandes.

§ 4
Verbote

1. Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen, zu verbrennen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

2. Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gilt:

2.1 das Fällen und Roden von Gehölzen;

2.2 die Beschädigung des Kronen-, Stamm- und Wurzelreiches;
Baumscheiben (Wurzelbereiche) von Bäumen durch Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen zu verdichten oder deren Boden durch das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen mit Öl oder anderen Schadstoffen zu verschmutzen;

2.4 wachstumsbeeinträchtigende Stoffe und Materialien unter Gehölzen zu lagern und auszubringen (z. B. Salze, Öle, Laugen, Säure);

2.5 die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdingungen und Versiegelungen im Wurzelbereich, was nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen gilt, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung des Wurzelbereiches getroffen wird;

2.6 das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;

2.7 an mit Alleen und Hecken bestandenen Straßen und Wegen Streusalz bzw. Laugen als Auftaumittel im Straßenwinterdienst einzusetzen.

3. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

4. Mußten Gehölze oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der zuständigen Behörde (Hauptamt) unverzüglich anzuzeigen. Bei Fällungen und Rodungen finden die Bestimmungen von § 6 Anwendung.

5. Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) an Gehölzen ist verboten.

§ 5
Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

1. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

2. Die Gemeindeverwaltung Wiederitzsch kann anordnen, daß Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

3. Jegliche Pflegemaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen dürfen nur fachgerecht durchgeführt werden, die Wundbehandlung ist zu sichern. Der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten bleibt vorbehalten, eine Kontrolle durchzuführen und eventuell notwendige Auflagen zu erteilen.

4. Die Beauftragten der Gemeinde Wiederitzsch sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke nach Vorankündigung zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

5. Vom 1. März bis 30. September können Beseitigungen sowie weitere Eingriffe nur im Ausnahmefall genehmigt werden, um die Vegetationsperiode nicht zu beeinträchtigen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiung

1. Von den Verboten des § 4 können auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1.1 das Gehölz krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;

1.2 vom Gehölz Gefahren für Personen und Sachen ausgehen.

2. Dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Gehölze beizufügen.
Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird (siehe Sächs. Bauordnung).

3. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wiederitzsch zu stellen. Der Einschlagtermin wird durch diese vorgegeben.

4. Bei extremer Glätte kann eine Ausnahme zum Streuen eines Granulatgemisches beantragt werden.

§ 7
Ersatzpflanzung

1. Wird gegen die Bestimmung des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.

2. Der Umfang der Ersatzmaßnahme ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfaßt sowohl die Sanierung von Schäden wie auch die Ersatzpflanzung.

3. Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiung gemäß § 6.

4. Bei der Fällung eines Gehölzes ist Ersatz entsprechend der in der Anlage 1 Baumschutzsatzung genannten Ersatzpflanzungen zu schaffen.
Die Pflege der Ersatzplanungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.
Eine Liste standortheimischer Gehölze für die Neuanpflanzung ist der Satzung, Anlage 3, beigefügt.

5. Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

6. Ersatzpflanzungen sollten in der Nähe des betroffenen Standortes erfolgen, in erster Priorität also auf dem jeweiligen Grundstück selbst.

§ 8
Ausgleichsabgabe

1. Soweit Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
Die Höhe der Abgabe ist der Anlage 2 zu entnehmen.

2. Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel werden für Ersatzpflanzungen bzw. für Pflegemaßnahmen des kommunalen Gehölzbestandes eingesetzt. Sie sind auf ein Verwahrkonto einzuzahlen.
Eine Entscheidung über Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung wird von der Gemeindeverwaltung gefällt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1, (1) des Sächs. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1 gegen die Verbote des § 4 verstößt;

1.2 Gehölze unsachgemäß beschneidet oder anderweitig behandelt, wodurch der Fortbestand der Gehölze gefährdet wird;

1.3 der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt;

1.4 falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

3. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß §§ 7 und 8.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (21.04.93).

Anlage 1 zum § 7 der Baumschutzsatzung

Ersatzpflanzungen

Maßnahme/ Art des Eingriffs	Stammdurchmesser des Baumes bei Beseitigung/ Zerstörung in 1 m Höhe (in cm) 10-20	20-30	30-50	50-70	über 70
Bauvorhaben	Stück				
unzumutbarer Aufw.	2	3	4	5	6
natürlicher Abgang	1	1	1	1	1
Verstöße	2	3	4	5	6

zu verwendende Pflanzgröße:
Hochstamm 2-3 m Höhe oder 10-12 cm Stammumfang

Für jeden entfernten Großstrauch und jedes Klettergehölz ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125-150 cm hoch).

Für einen laufenden Meter Hecke sind drei laufende Meter Hecken zu pflanzen.

Anlage 2 zum § 8 der Baumschutzsatzung

Ausgleichsabgabe

Stammdurchmesser des Baumes bei Beseitigung/Zerstörung in 1 m Höhe	Höhe der Abgabe
10 - 20 cm	50,-- DM
20 - 30 cm	200,-- DM
30 - 50 cm	500,-- DM
50 - 70 cm	700,-- DM
über 70 cm	1.000,-- DM
ein Großstrauch	50,-- DM
ein Klettergehölz	50,-- DM
ein laufender Meter Hecke	10,-- DM

Eine Angleichung dieser Beträge erfolgt bei Bedarf.

Anlage 3 zum § 7 der Baumschutzsatzung

"Standortheimische Gehölze"

- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Gem. Hasel (Corylus avellana)
- Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
- Hänge-Birke (Betula pendula)
- Schwarz-Pappel (Populus nigra)
- Zitter-Pappel (Populus tremula)
- Pupur-Weide (S. pupurea)
- Reif-Weide (Salix daphnoides)
- Korb-Weide (Salix viminalis)
- Sal-Weide (S. caprea)
- Aschweide (S. cinerea)
- Mandel-Weide (S. triandra)
- Silber-Weide (S. alba)
- Bruch-Weide (S. fragilis)
- Feld-Ulme (Ulmus carpinifolia)
- Eberesche/Vogelbeere (Sobus aucuparia)
- Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
- Eingriffliger Weißdorn (C. monogyna)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Europ. Pfaffenhütchen (Euonymus euopaea)
- Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Faulbaum (Frangula alnus)
- Winter-Linde (Tilia cordata)
- Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Gem. Esche (Fraxinus excelsior)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Gem. Schneeball (Viburnum opulus)
- Stachelbeere (Ribes uva-crispa)
- Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)
- Wilder Birnbaum (Pyrus achras)
- Holzapfel (Malus sylvestris)
- Himbeere (Robus idaeus)
- Acker-Brombeere (Robus caesius)
- Heckenrose (Rosa dumetorum)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Heckenkirsche (Lonicera periclymenum)
- Gem. Waldrebe (Clematis vitalba)
- Gem. Liguster (Ligustrum vulgare)

ÜBERSICHTSPLAN

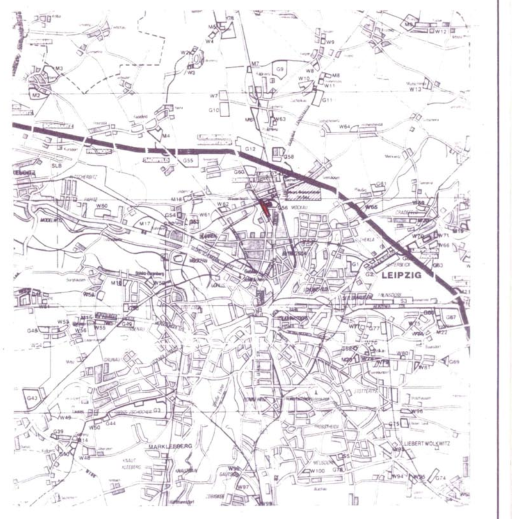

GEMEINDE WIEDERITZSCH

BEBAUUNGSPLAN NR. 136.1 "DELITZSCHER LANDSTRASSE, ABSCHNITT STADTGRENZE LEIPZIG BIS VIADUKT (BA 5.2)"

M 1:500

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 18.8.1995
Aktenzeichen: 51 - 2511.2
Registrier-Nr.: 08/27/95
Leipzig, den 19.8.95

FREISTAAT SACHSEN – REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

E-143

	Zeichen	Datum	geändert:	Maßstab: 1 : 500	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:					
bearbeitet:				Proj.-Nr. 46/95	
gezeichnet:	Sti	März 95		Blattgröße: 218/60	

Beratende Ingenieure — B 8 — ASAL

ASAL-Ingenieure GmbH · Barbarossastraße 30 · 67655 Kaiserslautern · Tel. (0631) 8003-0